

Nutzungsbedingungen

- Jugendzelt-/ Grillplätze Zweckverband Naturpark Habichtswald -

Liebe Gäste,

wir freuen uns über Ihr Interesse am Zelten und Grillen im Naturpark Habichtswald. Zum Gelingen Ihres Aufenthaltes tragen auch klare rechtliche Vereinbarungen über Ihre Rechte und Pflichten als Gast und die Rechte und Pflichten des Zweckverbandes (ZV) Naturpark Habichtswald als Betreiber bei, die mit Ihnen in Form der nachfolgenden Nutzungsbedingungen für Jugendzelt-/ Grillplätze getroffen werden sollen.

Diese Nutzungsbedingungen werden Inhalt des im Buchungsfalles zwischen Ihnen und uns als Betreiber zu Stande kommenden Mietvertrages.

Bitte lesen Sie die Nutzungsbedingungen daher vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Rechtgrundlagen/ Allgemeines

1.1. Vertragsgegenstand ist die zeitlich begrenzte Überlassung von Zelt- und Grillplätzen zur Übernachtung oder von Grillplätzen im Rahmen von Tagesveranstaltungen.

1.2. Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Gast und dem ZV Naturpark Habichtswald gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3. Die Nutzung der Jugendzelt-/ Grillplätze Silbersee und Steinbrüche ist nur nach Anfrage, nur unter geeigneten Wetterbedingungen und **nur mit gültiger Genehmigung** gestattet (aktueller Belegungsplan: s. Internetseite www.naturpark-habichtswald.de).

1.4. Die Genehmigung wird dem Gast per E-Mail zugesandt.

1.5. Der Gast ist verpflichtet, die Genehmigung während der Veranstaltung mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Forstbeamten, den Einsatzkräften der Polizei sowie den Mitarbeitern der Ordnungsbehörden der Gemeinde Habichtswald/ Schauenburg vorzuzeigen.

1.6 Unsere Zeltplätze werden ausschließlich an

- organisierte Jugendgruppen mit Betreuern (max. 30 Personen) wie z.B. Schulklassen, Vereine, Kindergärten o.Ä. sowie an
- Familien mit Kindern vermietet
- Kinder unter 7 Jahren werden nicht berechnet

1.7. Die Zeltplätze können nicht von

- Erwachsenengruppen oder
- für private Feierlichkeiten wie z.B. Junggesellen-/ Junggesellinnenabschiede, Geburtstagsfeiern u.Ä. gemietet werden.

Über **begründete Ausnahmen** kann die Naturparkverwaltung im Einzelfall entscheiden.

1.8. Die Anreise auf die Jugendzeltplätze kann ab 13:00 Uhr am Tag der Übernachtung erfolgen. Die Abreise von den Jugendzeltplätzen muss bis spätestens 11:00 Uhr erfolgt sein. Bei Tagesveranstaltungen gilt die Nutzung ab 13:00 Uhr.

2. Vertragsschluss/ Zahlungsmodalitäten

2.1. Alle Preise verstehen sich inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

2.2. Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist der Gesamtpreis durch den Gast sofort während der Buchung über eine der angebotenen Zahlungsmethoden zu entrichten. Überweisungen sind nur möglich, wenn dies vereinbart ist.

2.3. Es gelten die im Buchungssystem hinterlegten Stornierungsbedingungen.

2.5. Der ZV hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn dringende Gründe dies erfordern. Dringende Gründe sind insbesondere höhere Gewalt und bei Vertragsschluss unvorhersehbare Umstände, die zu einer Gefährdung von Leib und Leben der Jugendzelt-/ Grillplatz-Gäste führen können (z.B. Verkehrssicherungspflicht). Der ZV hat den Gast unverzüglich nach Kenntniserlangung in Textform über diese Stornierung in Kenntnis zu setzen.

3. Haftung

3.1. Der Gast verzichtet grundsätzlich auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aller Art gegenüber dem ZV, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Jugendzelt-/ Grillplätze entstehen.

3.1.1 Der Haftungsverzicht gilt jedoch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des ZV oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Bediensteten oder Beauftragten des ZV beruhen.

3.1.2. Der Haftungsverzicht gilt nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des ZV oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung dessen Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

3.2. Der Gast haftet für jegliche entstandenen Schäden an Inventar, Gelände und Ausstattungsgegenständen (Toilettenhäuschen, Hütten, Grillhütten, Tisch-/ Bankgruppen, Mülleimer, Infoschilder) des gebuchten Jugendzelt-/ Grillplatzes, die durch ihn selbst oder die weiteren Teilnehmenden schuldhaft verursacht wurden. Aufsichtspflichtige Gäste haften für aufsichtsbedürftige Teilnehmende nach den gesetzlichen Vorschriften.

3.3. Der Gast haftet insbesondere für Schäden, die durch ihn selbst oder die Teilnehmenden wegen sorglosen Umgangs mit Feuer oder das Anzünden von Feuer in Zeiten hoher Waldbrandgefahr fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.

3.4. Der Gast haftet für sämtliche Sach- und Körperschäden, die von ihm schuldhaft verursacht worden sind.

4. Pflicht des Gastes

4.1. Der Gast erkennt bei seiner Buchung Nutzungsbedingungen für die Jugendzelt-/ Grillplätze verbindlich an und setzt auch weitere Teilnehmende über diese in Kenntnis. Diese Regelungen sind von Gästen und Teilnehmenden zwingend einzuhalten. Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen können zur Überwachung eingesetzte Platzbetreuer auf dem jeweiligen Jugendzelt-/ Grillplatz das Hausrecht ausüben. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

4.2. Der Gast hat sich spätestens am Tag vor der Nutzung des Jugendzelt-/ Grillplatzes beim Deutschen Wetterdienst über die Prognose der Waldbrandgefahr und Unwetterwarnungen zu informieren (www.dwd.de - Waldbrandgefahrenindex 1-5)

4.3. Offenes Feuer ist ausschließlich in den vorhandenen Lagerfeuerstellen erlaubt.

Hierbei gilt die Beachtung folgender Waldbrandstufen:

Stufe 1 (hellgelb)	sehr geringe Waldbrandgefahr
Stufe 2 (gelb)	geringe Waldbrandgefahr
Stufe 3 (orange)	mittlere Waldbrandgefahr
Stufe 4 (rot)	hohe Waldbrandgefahr -> offenes Feuer verboten
Stufe 5 (dunkelrot)	sehr hohe Waldbrandgefahr -> offenes Feuer verboten

Unabhängig von der Gefahrenstufe ist bei jeder Nutzung unserer Feuerstellen ein Löschwasservorrat von min. 10 Litern neben der Feuerstelle bereitzustellen.

5. Rechtswahl/Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Naturparks.

6. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Nutzungsbedingungen zur Folge. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine Regelung, die dem Zweck der ungültigen Regelung nach dem Parteiwillen am nächsten kommt.

Vertragspartner und Betreiber der Jugendzelt-/Grillplätze im Naturpark Habichtswald:

Zweckverband Naturpark Habichtswald
Oberzwehrener Straße 103
34132 Kassel

Telefon: 0561/1003-1118